

Allemann & Keller GmbH

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG) deckt 4 Ereignisse ab. Neben der bekanntesten Leistungsart, der Arbeitslosenentschädigung, werden auch Leistungen bei Kurzarbeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen (z. B. Landschaftsgartenbau, Zimmereibetriebe, Hoch- und Tiefbau) sowie bei Insolvenz des Arbeitgebers ausgerichtet.

Gesetzliche Bestimmungen

Nach Artikel 35, Absatz 1 AVIG wird die KAE während 12 Abrechnungsperioden, bzw. 12 Monaten innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist ausgerichtet. Absatz 2 dieses Artikels räumt der Exekutive die Möglichkeit ein, die Bezugsdauer um 6 Monate zu verlängern.

Nach Beginn der Finanzkrise waren dem Bundesrat die Schwierigkeiten für hauptsächlich exportorientierter Unternehmen bewusst. In der Folge verlängerte er die Bezugsdauer zuerst auf 18 Monate und verkürzte gleichzeitig die Karenzfrist. Im Jahre 2010 wurde die gesetzliche Bestimmung sogar ausser Kraft gesetzt um der schwierigen Wirtschaftslage der hart getroffenen Wirtschaftszweigen Rechnung zu tragen: die Höchstdauer wurde auf 24 Monate festgesetzt.

Auf die Aufhebung des gelenkten Euro-Franken Wechselkurses im Januar 2015 reagierte der Bundesrat wiederum, aber mit einer anderen, effizienten Massnahme: er anerkennt bis auf weiteres zusätzlich **Wechselkurschwankungen** als Begründung für anrechenbare Arbeitsausfälle. Normalerweise gehören Devisenkursschwankungen zum üblichen Betriebsrisiko.

Was ist Kurzarbeit?

Als Kurzarbeit bezeichnet man die **vorübergehende Reduktion** oder **vollständige Einstellung** des Betriebes oder einer selbstständigen Betriebsabteilung für eine **befristete** Zeit. Die KAE deckt vorübergehende Auftragsmängel innerhalb des Anstellungsverhältnisses.

Vorteile für Arbeitgebende

- Es werden drohende Entlassungen von qualifizierten Arbeitskräften vermieden und Arbeitsplätze erhalten
- Die arbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben aufrecht erhalten
- Ein erzielter Zwischenverdienst des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber an den Lohn anrechnen (siehe auch Pflichten Arbeitnehmer)
- Der Arbeitgeber kann während der verkürzten Arbeitszeit Arbeitnehmende an Weiterbildungen teilnehmen lassen und erhält dennoch die KAE
- Der Arbeitgeber behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte und kann den Produktionsapparat intakt halten

Vorteile für Arbeitnehmende

Für die Arbeitnehmenden lässt sich Arbeitslosigkeit vermeiden. Gleichzeitig bleibt der Schutz des Anstellungsverhältnisses und die damit verbundenen Ansprüche bestehen (Kündigungsfristen, Lohnfortzahlungen, voller Versicherungsschutz und keine Lücken in der 1. und 2. Säule).

Vorteile für die Arbeitslosenversicherung

Die KAE ist im Verhältnis zur Bezahlung von Arbeitslosenentschädigungen rentabler.

Keinen Anspruch haben u.a.:

- Arbeitnehmende in gekündigtem Anstellungsverhältnis
- Arbeitnehmende in befristetem Anstellungsverhältnis
- Arbeitnehmende im Lehrverhältnis
- Kurzaufenthalter

Was gilt als anrechenbarer Arbeitsausfall

Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er

- a) auf **wirtschaftliche** oder behördliche Gründe zurückzuführen und **unvermeidbar** ist
 - b) je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmenden des Betriebes oder der Betriebsabteilung normalerweise insgesamt geleistet werden.
- **Wirtschaftliche** Gründe sind in erster

Linie Absatzschwierigkeiten der produzierten Güter oder Dienstleistungen.

- bei **behördlichen** Gründen werden Arbeitsausfälle entschädigt infolge:
 - a) Ein-, Ausfuhrverbote, Kontingentierung, Transportbeschränkungen, Sperrung von Zufahrtswegen, Unterbrüche oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung und bei Elementarschadenereignissen
 - b) witterungsbedingte Kundenausfälle. Die Arbeitsausfälle müssen allerdings auf einen ungewöhnlichen Wetterverlauf zurückführen, der den Betrieb stilllegt oder erheblich einschränkt. Hier verweisen wir auch auf die Schlechtwetterentschädigung
- **unvermeidbare** Gründe waren zum Beispiel die SARS-Pandemie während der Uhrenmesse oder das Swissair-Gründung

Nicht anrechenbar sind Arbeitsausfälle, die

- Betriebs- oder branchenüblich sind
 - durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht werden
 - durch einen Streik bedingt sind
- Ebenfalls **nicht anrechenbar** sind Arbeitsausfälle
- von **Arbeitnehmenden**, die mit der **Kurzarbeit nicht einverstanden** sind und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden müssen

Höhe der KAE

- Die Entschädigung beträgt 80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags. Als Basis für die Berechnung bildet der vertraglich vereinbarte Lohn der letzten Zahltagsperiode vor Beginn der Kurzarbeit. Ferien und Feiertage sowie vertraglich vereinbarte, regelmässige Zulagen wie 13. Monatslohn, Gratifikation und Boni, werden ebenfalls berücksichtigt.
- Ein Arbeitsausfall von über 85 % wird für höchstens 4 Abrechnungsperioden entschädigt. Stellt zum Beispiel eine Firma während ein paar Monaten die Arbeit komplett ein, so gilt dies auch als Kurzarbeit. Entschädigungsberechtigt sind allerdings maximal 4 Monate.

- Der Arbeitgeber muss pro Abrechnungsperiode zwei Karenztage übernehmen. Ab und inkl. 7. Monat Kurzarbeit gehen drei Tage Zulasten des Arbeitgebers.

Pflichten des Arbeitgebers

- Während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge an die 1. und 2. Säule entsprechend der vertraglichen Arbeitszeit abzurechnen.
- Die KAE vorzustrecken und den Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin ausbezahlen.
- Die Karenztage übernehmen (2 Tage bzw. 3 Tage)

Pflichten der betroffenen Arbeitnehmenden

- Eine geeignete zumutbare Zwischenbeschäftigung annehmen, welche von der kantonalen Arbeitsstelle zugewiesen werden kann.
- Das während der Kurzarbeit durch Zwischenverdienst erzielte Einkommen dem Arbeitgeber melden.

Anmeldung und Bewilligungsverfahren

- Der Arbeitgebende meldet mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit bei der kantonalen Arbeitsstelle (KIGA/AWA) die Kurzarbeit an. In Ausnahmefällen kann die Anmeldefrist auf drei Tage verkürzt werden.
- Die Bewilligung wird in der Regel für drei Monate erteilt.

- Ist eine Verlängerung angezeigt, muss spätestens 10 Tage (absolute Verwirkungsfrist) vor Ablauf ein Gesuch um Verlängerung eingereicht werden. Wir empfehlen, die Verlängerung gleich für sechs Monate zu stellen.

Auszahlungsverfahren

Die vom Arbeitgeber gewählte Arbeitslosenkasse prüft die Anspruchsvoraussetzungen. Sofern die kantonale Arbeitsstelle der Kurzarbeit zustimmt, vergütet die Kasse dem Arbeitgeber die KAE in der Regel innerhalb eines Monats.

Fristen

- Innerhalb von 3 Monaten nach erteilter Bewilligung muss die KAE geltend gemacht werden.
- Wenn der Arbeitgebende mit dem Entscheid der kantonalen Arbeitsstelle oder der Arbeitslosenkasse nicht einverstanden ist, kann er innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Weiter hat der Arbeitgebende die Möglichkeit, gegen den Einsprache-Entscheid Beschwerde einzureichen.

Berechnungsbeispiel: Mustermann GmbH, normale betriebliche Arbeitszeit 41 Stunden pro Woche, 8,2 Stunden pro Tag. Bewilligte Kurzarbeit für die Betriebsabteilung Montage im Ausmass von 60 % für 43 Mitarbeitende sowie für die Betriebsabteilung Finanzen/Kundenbetreuung für 14 Mitarbeitende im Ausmass von 40 %.

Sollstunden im Abrechnungsmonat: 188,6
Arbeitsstage im Abrechnungsmonat: 23
Arbeitsausfall: 41,61 %
KAE-Vergütung: CHF 32388.–
AHV/IVEO/ALV von 50214.– : 3138.–

KAE Total für die Abteilung Finanzen/Kundenbetreuung: CHF 35527.–

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie Unterstützung?

Die Autorin dieses Artikels steht Ihnen gerne zur Verfügung.



Christina Allemann
Sozialversicherungs-Fachfrau
mit eidg. Fachausweis

Allemann & Keller GmbH
Rüttenenweg 61 | 4313 Möhlin
Telefon 061 853 90 90
info@allemannkeller.ch
www.allemannkeller.ch

Mitarbeiter	Sollstunden Juli 2015	Istzeit	Ausfallstunden	Verdienst	Verdienst gekürzt	Verdienstausfall 100 %	Vergütung	Lohnkürzung Mitarbeiter
a	75,44	0	75,44	4397		5713	4173	933
b	94,3	8,2	86,1	6296		3787	2741	1220
c	188,6	153	35,6	5090		1239	534	204
d	188,6	16,4	172,2	5398		6354	4599	1046
e	188,6	155	188,6	5300		1244	509	1125
f	188,6	155	33,6	5803		1362	558	219
g	188,6	115	73,6	5800		3049	1895	481
h	188,6	143	45,6	5717		1821	933	293
i	188,6	135	53,6	11935	10500	3629	2015	720
j	188,6	140	48,6	6430		2183	1157	352
k	188,6	115	73,6	5520		2838	1765	457
l	188,6	145	43,6	6169		1879	938	303
m	188,6	0	188,6	11040	10500	12768	9326	2344
n	188,6	140	48,6	6923		2350	1246	379
			1167,34	91818		50214	32388	10078